

Deckt die Vereinshaftpflicht Risiken im Zusammenhang mit dem Infektionsschutzgesetz und der Produkthaftpflicht bei Vereinsaktivitäten

Anfrage des Obst- und Gartenbauverein Strinz-Margarethä:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an Sie mit einer Frage zur Haftpflichtversicherung. Der Obst- und Gartenbauverein Strinz-Margarethä veranstaltet jeden letzten Sonntag im September sein traditionelles Kelterfest. Feste wie diese fallen unter die geltenden und nun auch kontrollierten Hygienegesetze. Bei der kürzlich nach dem Infektionsschutzgesetz für ehrenamtliche Helfer durchzuführenden Schulung wurden die Vorgaben des Produkthaftungsgesetzes für solche Feste erläutert, die folgende Frage für uns aufwirft:

Das Produkthaftungsgesetz ist aus der Landwirtschaft über die Lebensmittelindustrie zu uns „rüber geschwabbt“ und sieht vor, dass alle Nahrungsmittel über die Vertriebswege zurück bis zu ihrer Herstellung verfolgt werden können und auf diesem Wege die Produkthaftung zugewiesen wird. Wir kennen das alle über Maschinenteile in Tiefkühlware und Rückrufaktionen.

Dieses Gesetz schreibt auch uns vor, von jeder Ware eine Probe einzufrieren und für eine Zeit von 3-4 Woche aufzuheben. Diese Probe dient dazu, eine Verunreinigung und Infektionsquelle lokalisieren zu können. Für eingekaufte Waren ist die Situation für uns als Veranstalter überschaubar. Wenn die Grillwürste verdorben waren geht es weiter zum Metzger. Wir selbst haben die Ware gut und nach hygienerechtlichen Vorgaben zu lagern und zu vergeben.

Bei Kuchen- und Salatspenden, wie sie bei uns in großer Zahl von den Mitgliedern gestiftet werden sieht das anders aus. Frieren wir von jedem Kuchen und Salat eine dem Spender zuzuordnende Probe ein, geben wir die Haftung an die Unterstützer weiter. Frieren wir die Proben nicht ein, muss im schlimmsten Fall der Verein für eine ja nie ganz auszuschließende Lebensmittelinfektion haften. Wenn dies als grob fahrlässig eingestuft wird am Ende auch einzelne Vorstandsmitglieder.

Und nun zu meinen Fragen:

1. Deckt unsere Vereinshaftpflicht solche Risiken im Zusammenhang mit dem Infektionsschutzgesetz und der Produkthaftpflicht bei öffentlichen Vereinsaktivitäten wie unser Kelterfest ab?
2. Wenn wir alle Proben ordnungsgemäß einfrieren, auch die Spenden, stehen dann alle Spender unter dem Schutz der Vereinshaftpflicht, so dass der Verein vor seinen Unterstützern steht, oder müssen wir damit rechnen, dass unsere Unterstützer hier in Haftung genommen werden.

Wenn Sie uns bei der Klärung dieser Sachverhalte mit der Versicherung unterstützen können wären wir Ihnen sehr dankbar.

Obst- und Gartenbauverein Strinz-Margarethä
Vors. Christian Rzeznik

Antwort der Versicherung:

Die Fragen des Obst- und Gartenbauvereins Strinz-Margaretha sind relativ einfach zu beantworten.

Die Vereinshaftpflichtversicherung (Gruppenversicherung) des LOGL Hessen e.V. beinhaltet eine Produkthaftung für das Inverkehrbringen von Speisen und Getränken bei Vereinsveranstaltungen. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder, wenn sie im Interesse und für Zwecke der versicherten Vereine tätig werden. Zu diesem "Tätigwerden" zählt auch die Zubereitung und Zurverfügungstellung von privat hergestellten Speisen (z.B. Kuchen- und Salatpenden) für Vereinsveranstaltungen. Das sei soweit zum Versicherungsschutz der Vereinshaftpflichtversicherung ausgeführt.

Abgesehen davon ist natürlich jedes Vereinsmitglied für sein "Tun" selbst verantwortlich und kann von einem Geschädigten auch in Anspruch genommen werden. Daher ist - wie allgemein bekannt - die Unterhaltung einer Privathaftpflichtversicherung unverzichtbar.

Sollten noch Fragen bestehen, können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen
LVM Versicherung

Nachfrage:

Danke für ihre Antwort. Bevor wir die Antwort weitergeben haben wir noch eine Frage zur Klärung. Wir sprechen immer von Vereinsmitgliedern. In der Praxis ist es aber oft so, dass die Ehefrau eines Vereinsmitgliedes den Kuchen backt, ihn auch zu dem Vereinsfest mitbringt und in der Regel bei dem Vereinsfest beim Verkauf mithilft. Ich denke, die Deckung ist auch hier gegeben, oder sehen Sie das anders.

Antwort der Versicherung:

Was Sie schildern ist gelebte Praxis und wird natürlich durch die Vereinshaftpflicht gedeckt.

Mit freundlichen Grüßen
LVM Versicherung